

U m r i ß
einer
Staatsverfassung
für Deutschland.

Der
hohen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt
ehrfurchtsvoll gewidmet

von
Adolph Bach,
deutscher Rechtsagent in London.

(Als Manuscript gedruckt.)

U. r. m. U.

Staatsverfassung

für Deutschland

oben befindlichen Verfassungsverordnung zu



Alph

(1871) 10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100

In der mächtigen und begeisterten Zeit der Gegenwart, wie das deutsche Volk sie nur einmal in unserem Jahrhundert erlebte, als es sich aus der Knechtschaft des Fremdzwingers zu befreien gesucht hatte, ist es die Pflicht eines Jeden, welcher einen Beruf in sich zu finden glaubt, für das Wohl seines Vaterlandes mitzuwirken, sei es durch Schrift, Wort oder That, hervorzutreten, um auch seinen Beitrag auf den Altar des Vaterlandes zum künftigen Gedeihen und der Wohlfahrt desselben, niederzulegen. So sei denn auch mir gestattet, wiewohl im Auslande lebend, diese Pflicht zu erfüllen. Den Beruf hierzu fühle ich in mir, in dem mich tief beseelenden Gefühle für das Wohl, die Unabhängigkeit und die Freiheit unseres gemeinsamen Vaterlandes, ein Gefühl, das mich schon im Jahre 1832 bewog, gleich nach jenen bedauernswürdigen Beschlüssen des deutschen Bundes, welche eine der Grundfreiheiten jeder civilisirten Nation, — die Aeußerung des freien Gedankens — durch strenge Censur zerstörten, öffentlich in der Hauptstadt Englands, in einer Versammlung unter dem Vorsitze eines der edelsten Freunde der Deutschen, des verstorbenen Thomas Campbell,*) aufzutreten und die Freiheiten der deutschen Nation zu vindiciren. Bei der Berücksichtigung ferner, daß mir schon die Ehre widerfuhr, ohne die entfernteste Einwirkung von meiner Seite, von einem Comité des brittischen Parlaments, sowie von einer von der Krone ernannten Commission um meine Ansichten bei verschiedenen Gesetzesveränderungen gefragt zu

* In diesem betäubten Abschnitte der deutschen Geschichte fällt die herrliche Ode Campbells: To the Germans.

werden, *) darf ich auch die Hoffnung hegen, daß die gegenwärtige kleine Arbeit, welche durch das mich viel näher angehende Interesse unseres Vaterlandes hervorgerufen wird, sich der Prüfung und Beachtung der zur neuen politischen Gestaltung desselben berufenen und gewählten Männer erfreuen werde.

Deutschland befindet sich jetzt in einer großen Uebergangsperiode. Es wäre vermessen und ist geradezu auch überflüssig, die hohe constituirende Nationalversammlung und unsere deutsche Nation überhaupt auf die Gefahren der Zögerung in der Lösung der wichtigen Frage der künftigen Staatsverfassung Deutschlands, aufmerksam zu machen oder das zu wiederholen, was viele der ausgezeichnetsten und patriotischsten Schriftsteller, wie ein Arndt, Zöpfl, v. Bangold, Röder und viele Andere mit Klarheit und Sachkenntniß bereits ausgesprochen haben. Wohl endigt v. Bangold sein vortreffliches Schriftchen „Die materielle Begründung des deutschen Bundesstaates“ mit den Worten: „Darum mit Eintracht rasch an das Werk, um die dringendste Hauptsache zuerst zu besorgen. Ohne zu langes und bedächtliches Forschen nach dem Vollkommensten, begnüge man sich mit dem Zweckmäßigen und Ausführbaren.“ Wohlan! so finde auch mein Plan hier ohne weitere Vorbereitung seine Stelle, und wird man darin auch viele der unablässlichen Bedürfnisse vermissen, so möge nicht vergessen werden, daß derselbe nur als Gerippe eines großen Gebäudes dasteht und die innere Entwicklung und Vervollkommnung anderen Arbeitern und der Zeit überlassen werden müsse. Somit seien denn die folgenden Ideen Gott befohlen, und gebe Du Allmächtiger, Lenker der Schicksale der Völker, den Berufenen und Erwählten zur Gründung der Verfassung Deines treuen deutschen Volkes die Kraft und Weisheit in der Ausführung ihres großen und erhabenen Berufes, damit Alles zum dauern-

* Fern sei von mir bei dieser Erwähnung der Gedanke persönlicher Selbtschätzung. Legen diejenigen, welche mich in England kennen, einigen Werth auf meine Meinung, so ist es nicht meine Geisteskraft, auf die ich etwa eingenommen oder gar eitel zu sein die Anmaßung haben darf, sondern ein Geschenk Gottes, der jedem Menschen verschiedenartige Einsichten zutheilt und wofür nur Ihm allein Preis und Dank gebührt.

den Gedeihen ihrer Arbeiten sich gestalte, und alle Stände, von den Fürsten auf ihren Thronen bis zu dem Bewohner der bescheidenen Hütte, Deines Friedens sich erfreuen, „welcher höher ist, denn alle Vernunft,“ und Versöhnung und Nachgiebigkeit, Eintracht und Zutrauen unter uns herrschen; hingegen Mißtrauen, Haß und Trennung auf immer von uns entfernt bleiben. Amen!

Verfassungs-Entwurf des neuen deutschen Bundes-Reichs.

Dieser Verfassungsentwurf gründet sich auf die Voraussetzung, daß zur friedlichen Lösung der Aufgabe für eine neue Staatsverfassung Deutschlands die Wahl eines einzigen Fürsten als erbliches oder Wahl-Oberhaupt, sei es mit oder ohne Territorialbesitz, eine Unmöglichkeit ist; sowie in der Ansicht, daß ein Turnus zwischen Oesterreich, Preußen und Baiern ein Anrecht gegen alle übrigen regierenden Fürstenhäuser Deutschlands sein würde, und eine unserer Zeit zu fern liegende Form ist, der systematische Einheit bei jedem Wechsel fehlen würde.

Die zur Competenz sämtlicher verbündeten deutschen Staaten gehörige Gesetzgebung, Verwaltung und Führung der innern und äußeren Angelegenheiten Deutschlands wird von einem Bundes-Direktorium der Fürsten und freien Städte mit den ihm untergeordneten Ministerien, einem Staatsrath, eund den Generalständen des deutschen Reichs geleitet, und alle Handlungen im Namen desselben gehandhabt und vollzogen. Der officielle Titel würde sein: Das Bundes-Direktorium der Fürsten und freien Städte und die Generalstände des deutschen Reichs *) (Le Directoire fédéral des Princes et Villes libres et les Etats Généraux de l'Empire Germanique. The federal Directory of the Princes and free Towns and States General of the Germanic Empire.)

Von dem Reichsbund-Direktorium.

Die höchste, leitende, und vollziehende Gewalt Deutschlands besteht aus fünf von den deutschen souverainen Fürsten und freien

* Deutschland besteht aus vielen souverainen Monarchieen und hat schon nach dieser Auffassung das Recht der Benennung „deutsches Reich“, ohne daß man sich einen Kaiser zu denken braucht.

Städten gewählten und ernannten Reichs-Direktoren, und zwar nach der folgenden Norm:

a) Jeder souveraine deutsche Staat, der gegenwärtig oder in der Zukunft mehr als vier Millionen deutsche Einwohner zählt und wenigstens ein geschlossenes Armeekorps von 40,000 Mann als Bundeskontingent zu stellen hat, ernennt einen Reichs-Bundes-Direktor. Sämmtliche übrigen deutsche Staaten vereinigen sich nach einem von der constituirenden Nationalversammlung hierüber zu erlassenden Wahlgesetze zur Wahl von zwei anderen Reichs-Direktoren. Das Bundesdirektorium des deutschen Reichs würde demzufolge unter den gegenwärtigen Territorial-Verhältnissen Deutschlands bestehen, aus:

Einem Mitgliede für das Kaiserthum Oesterreich.

Einem Mitgliede für das Königreich Preußen.

Einem Mitgliede für das Königreich Baiern.

Einem Mitgliede für das Königreich Württemberg, für Baden, beide Hessen, Nassau, Luxemburg, Frankfurt und die kleineren in diesem Rayon liegenden Staaten.

Einem Mitgliede für das Königreich Hannover, Braunschweig, Königreich und Herzogthümer Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, die deutschen Herzogthümer unter Dänemark, die Hansestädte, und die kleineren in diesem Rayon liegenden Staaten.

b) Nur alle Mitglieder der souveränen und fürstlichen Häuser Deutschlands mit Ausnahme der jedesmaligen regierenden Fürsten selbst, *) sowie nur in Deutschland geborene, eingebürgerte

* Wenn auch nach dieser Norm alle Mitglieder der souveränen fürstlichen Häuser Deutschlands einschließlich der Thronerben als Mitglieder des Bundes-Direktoriums ernannt werden könnten, so möchte doch die Mitgliedschaft der regierenden Fürsten selbst in vielen Beziehungen ernstliches Bedenken haben. Aus einem andern Grunde sollten die Verwandten, wenigstens im ersten und zweiten Grade der Verwandtschaft von denjenigen Mitgliedern des Reichsbundes, welche fremde Monarchen sind, wie Dänemark und Holland, von der Ernennung auszuschließen sein. Es ist auch der Betrachtung werth, ob es nicht für die Interessen Deutschlands höchst wünschenswerth sein würde, wenn durch Unterhandlungen die Personalunion zwischen Holland und Luxemburg aufgegeben und letzteres einem Prinzen oder Agra-

und keinem fremden Staate durch Geburt oder Naturalisation angehörige Staatsbürger aller Stände können zu Reichs-Direktoren gewählt werden. — Bei der großen Bedeutung der Würde, Verantwortlichkeit, und der hohen selbstständigen Stellung der Reichs-Bundes-Direktoren Deutschlands sind bei der Berufung zu dieser hohen Würde folgende Garantien, sowohl für die Fürsten, als auch für die Nation nothwendig, und zwar:

- 1) Haben die souverainen Fürsten Deutschlands das absolute Recht der Ernennung ohne alle Einmischung der Generalstände des Reichs.
- 2) So wenig aber wie den Generalständen ein Einmischungsrecht in die Ernennung des Bundes-Direktoriums zusteht, ebenso wenig ist den ernennenden Staaten weder ein Mandats- oder Instructionsrecht an die Bundes-Direktoren, noch das Abrufungsrecht dieser höchsten Reichsbeamten während der Zeit ihrer Amtsführung von dem Augenblicke der Ernennung und Annahme dieser Stelle an, gestattet.
- 3) Die Ernennung eines Reichs-Direktors geschieht auf zehn Jahre. Vom Tage der Ernennung an und resp. Annahme dieser hohen Stelle, hört jeder Reichs-Direktor auf, im Falle er Staatsbeamter ist, öffentlicher Staatsdiener des ihn ernennenden Souverains zu sein, (wiewohl er, wie sich versteht, im Unterthansverbande seines partikulären Staates hinsichtlich aller Civilverhältnisse verbleibt) und hören alle seine bisherigen Dienstgehälter und Emolumente, sowie die Anwartschaft auf Pensionen von seinem Partikularstaate auf. *)

ten des königlichen Hauses Dranien als selbstständiges Großherzogthum zuertheilt würde. Von Dänemark braucht hier unter den gegenwärtigen Personalverhältnissen und den bestehenden Anwartschafts-Besitzungen nicht die Rede zu sein.

* Die Apanagen von Mitgliedern der Fürstenhäuser müßten hier billigerweise eine Ausnahme finden, indem diese ganze Bestimmung nur darauf hinzielt, den Mitgliedern des Reichs-Direktoriums, welche Staatsdiener sein würden, eine vollkommen unabhängige Stellung von den Partikular-Staaten zu geben, damit sie ihr hohes Amt mit absoluter Unabhängigkeit und ausschließlich im Interesse des gesammten Reichs verwalten können.

Dahingegen erhält jeder Reichs-Direktor aus dem Reichsschatze einen Gehalt, welcher die höchste durchschnittliche Bezahlung eines aktiven Staatsministers in Deutschland mindestens um ein Dritteltheil übersteigen sollte.

- 4) Die Mitglieder des Bundes-Direktoriums können weder Mitglieder der Reichsstände, noch der Stände der besonderen deutschen Staaten sein. Sind sie bei ihrer Ernennung Mitglieder einer zweiten Ständekammer, so hört die Mitgliedschaft dadurch auf. Sind sie geborne oder lebenslängliche Mitglieder einer ersten Kammer, so ruhet ihre Stimme ohne alle Stellvertretung bis zu ihrem Austritte aus dem Reichs-Direktorium. Sie werden wie die übrigen hohen und niederen Bundes-Beamten auf die Reichsverfassung beeidigt.
- 5) Die Reichs-Bundes-Direktoren wählen binnen *** Wochen nach ihrer Zusammenkunft, aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten. Diese Ernennung ist offiziell den Generalständen beider Häuser, den sämtlichen Bundesregierungen, sowie den auswärtigen Staaten anzuzeigen. Die Wahl Beider geschieht auf drei Jahre; sie sind aber nach Ablauf dieser Periode wieder wählbar; nur kann der Bundespräsident nicht länger als sechs Jahre seine Stelle bekleiden. Nach Ablauf des sechsten Jahres muß die Wahl auf ein anderes Mitglied des Direktoriums fallen. Doch lebt bei dem Eintritte jeder neuen zehnjährigen Periode die Berechtigung zur Präsidentenwahl für diejenigen wieder auf, welche diese hohe Stelle in dem bereits verflossenen Decennium bekleidet hatten.
- 6) Dem Direktorial-Präsidenten des Bundes gebührt allein das Receptions- und Repräsentationsrecht. Sowohl seine ihm gebührenden höchsten Rechte, Pflichten und Attribute als Chef der exekutiven Gewalt, als auch die des gesammten Reichs-Direktoriums als Collegium, sind von der gegenwärtigen konstituierenden National-Versammlung zu bestimmen. Alle Ernennungen und Handlungen des Präsidenten werden von ihm im Namen des Bundes-Direktoriums der Fürsten und freien Städte, und bei Verträgen mit dem

Zusatz „und der Generalstände des deutschen Reichs“ vollzogen. Die Verfassung hat alle Fälle zu bestimmen, bei welchen Ernennungen, Handlungen u. s. w. die Mitwirkung der Generalstände erfordert werden muß.

Für die Dauer seines Amtes wird dem Bundes-Präsidenten eine seiner hohen Stellung angemessene Diätenzulage bewilligt. Ueber Pensionen der Bundes-Direktoren, sowie überhaupt der Reichsbeamten, hat ein neues Reichsgesetz zu entscheiden.

Von den Reichs-Ministern.

- 1) Das Bundes-Direktorium ernennt die Minister. Das Reichs-Ministerium besteht 1) aus dem Minister für die inneren Angelegenheiten des Reichs, 2) für die sämtliche Kriegs- und Wehrverfassung Deutschlands, 3) für die Marine, 4) für die auswärtigen Angelegenheiten und 5) für die Finanzen, Gewerbe und Handel.

Ein Reichs-Justizministerium erscheint mir als ungeeignet; Deutschlands höchstem Gerichtshof, wovon weiter unten die Rede sein wird, kommt ausschließlich die obere Aufsicht und Controlle über sämtliche Gerichte des Reichs zu, und darf selbst nicht unter der Bevormundung und Instructions-Befolgung eines Staatsmannes stehen, wess Standes oder Ranges dieser auch sein mag. Das höchste Gericht Deutschlands muß durch seine innere Würde das geheiligteste Institut des Reichs werden, vor dessen hoher Autorität und Würde, alles nächst der Ehrfurcht vor dem Göttlichen, sich beugen muß. Es ist der höchste Gerichtshof Deutschlands, welcher in seinen Rechtsattributionen an alle andere Gerichte, Richter und Gerichtspersonen nach Verfassung und Recht Befehle zu geben, nicht aber von irgend einer menschlichen Macht Befehle zu empfangen hat. Nur dann wird in Wahrheit das Gesetz und die Freiheit in Deutschland herrschen, wenn dieses Prinzip nebst dem der Def-

sentlichkeit in allen Gerichten, von dem des höchsten Gerichtshofes bis zu den geringsten Polizeiverhören, einschließlich aller Kriegsgerichte, sowohl beim Heere als der Marine, auf das Strengste durchgeführt wird. Der Reichs-Gerichtshof möge übrigens mit allen äußeren Behörden mit Bezug auf Expedition u. s. w. durch die Vermittelung des Ministeriums des Innern in Verbindung stehen.

2) Die Mitgliedschaft eines Reichsministers in dem ersten oder zweiten Hause der Generalstände dürfte zwar absolut nicht nothwendig sein, allein der Grundsatz wäre festzustellen, daß Niemand im Reichsparlament erscheinen und sprechen darf, welcher nicht Mitglied des einen oder andern der beiden Häuser ist. Die Ministerien haben ihre Unterstaatssekretäre, die ebenfalls-Parlament's-Mitglieder sein müssen, und zwar sämmtlich vom Unterhause, wenn sie eine Berechtigung zum Sprechen haben wollen. Commissarien des Direktoriums, wie sie in den Ständekammern der einzelnen Staaten vorkommen, fallen weg. Die Minister selbst und ihre Unterstaatssekretäre müssen Meister ihres Faches sein, und was sie dem Parlamente vorzubringen haben, selbst vertheidigen können. Mit der Annahme ihrer hohen Stellung haben sie auch die damit verknüpfte Verantwortlichkeit übernommen.

Bei dieser ersten Grundsteinlegung zur Verfassung Deutschlands scheint mir hier der geeignete Ort zu seyn, nur eine einzige, in ihrem Charakter hier zwar mittelbare Frage etwas weitläufiger zu erörtern, als es in meinem Plane lag, gegen welche aber alle übrigen nächst der Landesvertheidigung und eines geordneten Rechtszustandes, paripassu eine untergeordnete Bedeutung haben, deren Anregung schon zu den merkwürdigsten Ergebnissen unserer großen Zeit gehört, und von deren befriedigenden Lösung die Existenz Deutschlands als ein Gesamtreich überhaupt, ja der Friede Europa's abhängt.

Es ist die Frage: Soll die Existenz des Kaiserthums Oesterreich und des Königreichs Preußen in ihren völkerrechtlichen Beziehungen zu allen anderen Staaten sowohl in Europa als Asien und Amerika, und die durch unzählige Verträge bestiegelt ist, als unabhängige eu-

ropäische Großmächte aufgehoben werden, und in die des deutschen Reichs als Bundesreich aufgehen, so daß es diesen beiden Mächten nicht mehr gestattet seyn werde, im Staatensystem der europäischen und außereuropäischen Welt repräsentirt zu werden, oder Repräsentanten auswärtiger Staaten auf eine mit diesem Staatensysteme vereinbare Weise, anzunehmen. Ferner: Ist diese Aufhebung für die Herstellung der Einheit, Thatkraft, und Würde des deutschen Bundesreichs eine *conditio sine qua non*? Endlich: Ist diese Aufhebung möglich? Ist sie aber unmöglich, welcher wäre dann der Ausweg, diese sehr schwierige Frage friedlich auf eine mit der Selbstständigkeit und Würde des deutschen Reichs vereinbare Weise zu lösen, und jede Besorgniß vor dem Mißbrauch von Partikularinteressen zu entfernen, so weit es durch menschliche Vorsicht zu erzielen ist.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, und die Geschichte der Neuzeit seit der großen Umwälzung in Frankreich am Ende des vorigen Jahrhunderts lehrt uns zur Genüge, daß die partikuläre Diplomatie jener beiden großen deutschen Staaten, sowie später die der Mindermächtigen, bis auf diese Stunde unserm Gesamtvaterlande tiefe Wunden schlug, und anstatt die Interessen Deutschlands zu kräftigen, seinen Einfluß zu erhöhen und zu erweitern, und die diesem großen Lande gebührende Achtung unter fremden Nationen zu fördern und zu pflegen, alles vielmehr vernachlässigt worden war, was ein so erwünschtes, naturgemäßes Ergebnis hervorzubringen vermocht hätte. Hier war es, wo das vom deutschen Bunde befolgte System sich in seiner ganzen Hohlheit zeigte. Es mögen hier nur einige Beispiele angeführt werden. Der Separatfrieden von Basel, welcher die Sicherheit unsers Vaterlandes zuerst brach und demselben endloses Unheil und Unterjochung bereitete; die Passivität Oesterreichs in der neuesten Zeit hinsichtlich der Interessen Deutschlands bei dem Frieden zwischen Rußland und der Türkei mit Bezug auf die Donaumündungen; die politische Stellung der Regierung unter König Friedrich Wilhelm III. zu Rußland, welche auf ganz Deutschland zurückwirkte; die bei den inneren Wirren der Schweiz im vorigen Jahre angenommene Haltung einer Großmacht, und endlich die vor zwei Monaten bei der Abschließung des ersten Waffenstillstandsvertrags mit Däne-

mark eingegangenen Stipulationen, die einen tapfern Heerführer, auf welchen Deutschland stolz seyn darf, in die traurige Lage versetzten, als loyaler und guter Unterthan, eingedenk einer höheren Pflicht, gegen die Beschlüsse seiner ihm vorstehenden Behörde Einwendungen machen zu müssen, *) — sind Zeugnisse bis auf die neueste Zeit herab von der Untauglichkeit und Unvereinbarkeit eines solchen Systems mit den Interessen und der Würde des gesammten Deutschlands; ein System, das sich auch schon dadurch bestraft, indem die beiden Großmächte, welche in ihrem Separatinteresse für sich weise und klüglich zu handeln glaubten, gerade in allen daraus für das Gesamtvaterland entstehenden Nachtheilen, unbewußt ihren vollen Antheil daran erhalten und in demselben Verhältnisse den andern Mächten gegenüber, im Kürzern sich befinden. Das jedem Deutschen innewohnende Nationalgefühl beantwortet schon hinlänglich die Frage, daß diese schwache Seite unseres völkerrechtlichen Bestehens, den andern unabhängigen Staaten der Welt gegenüber, einer großen Reform durchaus bedarf. Würde Deutschland in ein einziges großes Personal- und Territorialreich oder in eine einzige große Republik verwandelt werden können, dann wäre die Frage von selbst gelöst, und verdiente keiner ferneren Diskussion, denn in diesen Fällen würde das Ungeßtüme der

* Daß der tapfere General v. Wrangel den Dank der ganzen deutschen Nation verdient, ohne alle Rücksicht auf Parteimeinungen, darüber kann wohl nur eine Stimme herrschen. Dieses Dankgefühl von Seiten deutscher Männer aus allen Gauen sollte aber durch mehr als eine aus Worten bestehende Anerkennung sich kund geben. Und damit das Wort zur That werde, bin ich, im Falle sich zu diesem Zwecke ein Comité aus Männern aller Parteien bilden würde dem patriotischen Manne als Beweis unserer tiefsten Hochachtung und zur Erinnerung für seine spätesten Nachkommen ein Ehrengeschenk, etwa einen Ehrendegen oder sonst ein seiner würdiges Erinnerungsstück, zu verehren, mit innigster Freude bereit, meinen Beitrag mit 25 Gulden zu unterzeichnen, die bei einem Frankfurter Bankierhause von nun an deponirt bleiben sollen. Wäre der von mir schon im April d. J. gegebene Rath befolgt und von dem damals noch bestehender Bundestage zwei Kommissarien ins Hauptquartier nach Schleswig-Holstein deputirt worden (s. Anhang, Schreiben an Hrn. Geheimerath Bunsen), dann würden Deutschland und Preußen die grausamen Verlegenheiten, Mühen und Verluste erspart worden sein, welche durch die Wiedereröffnung der Feindseligkeiten mit der Blokade der Elbe u. dem Gesamtvaterlande vorbereitet wurden.

Gewalt, die Macht der Verhältnisse, allein entscheiden; da aber beide Hypothesen vorläufig keine Wirklichkeit erhalten, wofern nicht beide extreme Partheien, blindlings dem Fanatismus huldigend, der aus Mißtrauen furchtsam nie berathen will, Neues und Altes in einen Chaos zusammenstürzen lassen wollen, so müssen wir auf das positiv Bestehende zurückkommen, das Schädliche daraus entfernen, durch eine praktisch mögliche Umgestaltung ohne zu heftige Erschütterung verbessern, und den Rechtsboden der Existenzen nicht gewaltsam zu verletzen suchen. Oesterreich und Preußen bestehen nun einmal in allen Beziehungen zu den Weltverhältnissen in und außerhalb Europa's als Großmächte ersten Ranges; es ist dieß ein feststehendes Faktum, das von Niemanden, ja von der ganzen deutschen Nation nicht abgeläugnet werden kann. Es wäre hier die Erörterung überflüssig, wer von beiden Mächten mehr oder minder eine europäische, wer mehr oder minder deutsche Macht sey, und folglich mehr oder minder Sonderinteressen habe.

Es ist genug, daß beide deutsche Staaten, wie auch beide europäische Großmächte sind, welchen die Wahrung sowohl der binnenländischen als uferländischen Interessen Deutschlands im Norden und Süden von Europa schon vermöge ihrer eigenen Besitzungen anvertraut ist, und folglich bei einem bessern Systeme als das bisher gehandhabte auch die Interessen des deutschen Reichs mit weit größerer Einigkeit, Einfluß und Macht vertreten und wahren können, ohne daß es nöthig sey, die internationale Existenz beider Staaten für die Interessen Deutschlands zu zerstören, und hieraus eine neue Schöpfung, aus der Mitte des Bundesreichs hervorgehend, zu bilden. Können aber für die Zukunft Deutschlands Sicherheit, seine Einheit und Würde bei einem verbesserten Systeme, ohne Aufhebung des internationalen Repräsentationsrechts dieser beiden deutschen Großmächte vollkommen bewahrt und erhalten werden, dann bleibt noch die einzige Frage übrig: Ist eine solche Aufgebung, wenn auch wünschenswerth, überhaupt möglich? Niemand, welcher über diese Verhältnisse nachgedacht, wird über die Beantwortung dieser Frage in Zweifel seyn: Sie ist unmöglich. Entweder die Regierungen von Oesterreich oder Preußen sammt ihren Stämmen trennen sich von dem übrigen Deutschland, oder es entsteht das, was ein jeder Freund seines

Vaterlandes kaum auszusprechen vermag, Anarchie, Eroberung der übrigen deutschen Theile, Einmischung fremder Völker in unsere alsdann verwirrten und zerrütteten Verhältnisse, und gänzliche Auflösung der Existenz eines gemeinsamen Deutschlands. Oesterreich und Preußen sind deutsch-europäische Staaten, welche sich nicht bewogen finden werden, sich freiwillig aus dem Salon herausführen zu lassen, um wieder in die Kinderstube einzutreten; ihre Verhältnisse mit und zu allen Staaten der Welt sind bereits zu eingeförpert, als daß sie solche friedlich als Einzelstaaten aufgeben werden, und von Zwang kann und darf hier nicht die Rede seyn.

Ist nun die Aufhebung dieser älteren Verhältnisse Oesterreichs und Preußens nicht möglich, dann wird es nöthig, einen Ausweg aufzufinden, der das Unmögliche durch das Mögliche ausgleicht, jenen deutschen Monarchieen ihre Ehre als selbstständige Mitglieder der großen Staatenfamilie nicht raubt, während ihre Mutter, das große deutsche Vaterland, das deutsche Bundesreich, durch sie und mit ihnen als selbstständige Bewahrerin seiner eigenen Rechte, Unabhängigkeit, und Größe bei allen Mächten der Erde auftritt, seiner Stimme die vollste Geltung verschafft, und deren Repräsentanten wiederum empfängt.

Zu den öffentlichen Rechten in der deutschen Staatsverfassung wäre nach diesen Ansichten, zu bestimmen:

1) Daß den Kronen Oesterreich für seine deutsche Staaten, Preußen (ebenfalls), und Bayern, auf den Grund des oben angeführten Prinzips der Bevölkerung, als Großmächte Deutschlands das unbeschränkteste Repräsentationsrecht bei allen fremden nichtdeutschen Mächten und Staaten zustehe.

2) Daß so lange bei allen fremden Mächten, an deren Höfe und Metropole das deutsche Bundesreich nicht selbst einen Repräsentanten abschickt, in der Regel sämmtliche drei Repräsentanten von Oesterreich, Preußen und Bayern als Collectivgesandte für den deutschen Reichsbund von dem Reichsdirektorium durch den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten accreditirt werden, und von dem Reichsminister ihre Instructionen in allen das Reich betreffenden Angelegenheiten erhalten sowie in ihren diplomatischen Verhand-

lungen mit den Regierungen, bei welchen sie vom Reichswegen accreditirt sind, nur collegialisch auftreten, und aller Schriftenwechsel von ihnen zusammen collegialisch geführt und unterzeichnet werden müsse, sowie wiederum alle ihre Berichte, die Reichsangelegenheiten betreffend, unmittelbar an den Reichsminister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtet seyn müssen.

3) Indem das Königreich Preußen mit Ausnahme von Posen jetzt einen ungetheilten Theil von Deutschland bildet, während Oesterreich wegen seiner nichtdeutschen Besitzungen auch seine besonderen Privatinteressen zu berücksichtigen hat, so ist es billig, daß bei allen collegialischen Besprechungen und Verhandlungen der drei deutschen Gesandten an fremden Höfen, sobald sie ausschließlich den deutschen Reichsbund repräsentiren, der Repräsentant Preußens den Vorsitz habe, und er auch in diesem Charakter bei den Verhandlungen mit fremden Kabinetten erscheine.

3) Hält das Reichsdirektorium für angemessen, einen besondern Botschafter oder Gesandten bei fremden Mächten zu accreditiren, dann hören die Funktionen der drei Partikulargesandten nach eingereicherter Notifikation der Rücknahme ihrer frühern Beglaubigung auf, und muß einem solchen Gesandten das Reichsgesandtschaftsarchiv gleich nach seiner Ankunft zugestellt werden.

5) An den Höfen, wo die Krone Bayern keinen Gesandten haben sollte, geht die Repräsentation des Reichs nach obigen Grundsätzen auf die beiden Anderen über.

Dieses System hat gegen das frühere den besondern Vortheil, daß

a) die Gesandten jener deutschen Mächte bei fremden Höfen für alle Verhältnisse des deutschen Reichs nicht wie früher ein isolirtes Mandat in spärlichen Fällen erhalten, sondern stetig und überall accreditirt werden und mit allem Einflusse für das deutsche Reich erscheinen, den ein collegialisches Auftreten bedingt.

b) Erhalten sie ihre direkten Instructionen nicht mittelbar wie früher durch ihre eigenen Regierungen, sondern unmittelbar vom Minister der auswärtigen Angelegenheiten des Reichsbundes selbst; sie stehen hinwieder in allen Angelegenheiten des Reichs

nur mit ihm in Verbindung, und sind in dieser speziellen Eigenschaft als deutsche Staatsdiener dem Reiche für ihre Handlungen verantwortlich.

c) Würden diese Gesandten in ihrem offiziellen Schriftwechsel und allen anderen offiziellen Handlungen, ihre Eigenschaft als Repräsentanten des deutschen Reichs beizufügen haben. Der Titel würde alsdann lauten bei Gesandten z. B.: „N. N. außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Seiner Majestät Kaisers oder Königs von ic. und des durchlauchtigen oder hohen Bundesdirektoriums des deutschen Reichs.“ Die Hinzufügung dieses Titels ist keine bloße Formsache, sondern von hoher Wichtigkeit, denn soll das Supremat des deutschen Reichsbundes eine Wahrheit seyn, so muß es ohne alle Widerrede als ein Grundgesetz der deutschen Verfassung feststehen, daß kein Vertrag einer deutschen Macht mit einem fremden Staate ohne die förmliche Ratifikation des Reichsdirektoriums in irgend einem Theile Deutschlands Gültigkeit haben und promulgirt werden darf.

d) Unterhandlungen und Verträge aller anderen Mitglieder des deutschen Reichs mit fremden Staaten können nur durch und vermittelt des Bundesdirektoriums abgeschlossen werden, das alle Verhandlungen leitet. Diese Verträge haben gleich denen der andern drei Großmächte, sobald sie vom Bundesdirektorium die Ratifikation erhalten haben, Geltung für ganz Deutschland. Eine solche diplomatische Concentration bedingt aber ein allgemeines Zollsystem, ohne welches überhaupt die deutsche Einheit ohne Einigkeit, die künftige Marine ohne Einheit, und das Bundes-Finanzwesen ohne System bleiben würden.

e) Consulate werden auf die namentlichen Anträge der dazu befähigten Personen von Seiten der resp. deutschen Staaten einschließlich der drei Großmächte beim Bundesdirektorium von diesem ernannt, und fungiren für ganz Deutschland; ihre vorgesezte Behörde im Auslande, da wo sie ihre Functionen

ausüben, ist der jedesmalige Vorsitzende der dort accreditirten Reichsgesandten.

f) Alle diplomatischen Personen und Agenten jeglichen Ranges, sowie die Generalconsulen für Deutschland müssen geborne Deutsche und dürfen keine Unterthanen des fremden Staates seyn, bei dem sie beglaubigt oder ernannt sind; * jedoch mit Ausnahme derjenigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen, welche bereits vor der Einführung der neuen Verfassung Deutschlands diese Aemter bekleidet haben. Zu den Consulats- und Viceconsulatsstellen müssen auch fremde Staatsbürger ernannt werden können in solchen Plätzen, wo die Bekleidung dieser Stellen durch Deutsche entweder unthunlich oder unmöglich ist.

Die Gesandten der drei Großmächte erhalten, wenn kein besonderer Reichsgesandter fungirt, vom Reiche bestimmte Zulagen zu den von ihren eigenen Höfen ausgesetzten Gehalten. Die Generalconsulen werden vom Reiche allein besoldet. In der Regel sollten Generalconsulen keine Handelsgeschäfte treiben dürfen, um so mehr, wenn sie für ganz Deutschland fungiren; Ausnahmen müssen jedoch speziell zugelassen werden. Die Sporteltaxe der Consulate wäre von einem Reichsgesetze genau zu bestimmen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das ganze Triebwerk aller auswärtigen Verhältnisse von und durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geleitet und gehandhabt werden muß.

Die zweifelsohne zu erwartende Einwendung gegen diesen Plan, daß eine kollegialisch diplomatische Repräsentation für den deutschen Reichsbund durch mehrere deutsche Gesandte etwas Ungewöhnliches ist, findet darin ihre Entgegnung, daß 1) ein kollegialisches Zusammenwirken für einen Staat bei diplomatischen Verhandlungen, wie z. B. bei Friedensschlüssen und anderen wichtigen Fällen, nichts Ungewöhnliches ist, und die europäische Diplomatie gar viele Beispiele hiervon aufzuweisen hat, und 2), daß neuen Verhältnissen auch neue Formen

* Das in einem empörenden Style abgefaßte Schreiben des preussischen Generalconsuls Lutein in Kopenhagen, eines gebornen Dänen, an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten in Berlin bei der Rücksendung seines Dienstpatentes giebt schon allein einen hinlänglichen Beweis für die Richtigkeit dieses Grundsatzes.

angepaßt werden müssen. Deutschland würde hierin eine Garantie erhalten, wie wohl kein anderer Staat sich in dem Grade erfreuen dürfte, daß nämlich seine Angelegenheiten im Auslande, durch eine kollegialische Repräsentation reiflicher und mit mehr Vorsicht und Nachdruck berathen und behandelt werden können, als wenn dieses durch eine einzige diplomatische Person geschähe.

Der Staatsrath.

Der Staatsrath besteht aus Mitgliedern von sämmtlichen deutschen Staaten, in einem gesetzlich normirten Zahlverhältniß, nach dem Sitze der Bundesregierung abgeordnet. Die Mitglieder beziehen ihren Gehalt von den einzelnen Staaten. Der Staatsrath ist ein berathender, kein legislativer oder erekutiver Staatskörper und steht dem Bundesdirektorium zur Seite.* Er theilt sich in Sektionen nach der Zahl der Ministerien, folglich:

- 1) Sektion der inneren Angelegenheiten Deutschlands,
- 2) Sektion des Kriegswesens und der Marine,
- 3) Sektion der Finanzen, einschließlich des Handels und der Gewerbe.

Jeder der drei Reichsdirektoren (mit Ausnahme des Präsidenten und Vicepräsidenten) präsidiert einer der Sektionen des Staatsraths in der Gegenwart des Ministers, zu dessen Ressort die Sektion gehört. In ihrer Abwesenheit hat der Minister den Vorsitz. Dem Staatsrathe in pleno steht der Vicepräsident des Reichsdirektoriums

* Ich gehe hier von der Ansicht aus, daß das ganze Deutschland eine politische Familie bildet, deren Mitglieder naturgemäß sich zu einem gemeinsamen Interesse berathen, der Einzelne den Vortheil Aller, und Alle den Vortheil des Einzelnen für den ihrigen im Augenmerk haben, und aus deren Kreise alle sogenannten Separatinteressen sammt ihrem Troß von Neid, Eifersucht, Geheimnissen und Hintergehungen verbannt sind; daß es auch nicht geeignet sey, stete Gesandtschaften der einzelnen deutschen Staaten beim Bundesdirektorium zu beschicken, sondern daß die von sämmtlichen einzelnen Staaten abgeordneten Männer zugleich mit Hand ans Werk legen und den Staatsrath des Reichs bilden.

vor; jedoch präsidiert der Direktorial-Präsident des Reichsbundes, wenn er bei wichtigen Fällen für angemessen findet im Staatsrathe selbst den Vorsitz zu führen. Jede Sektion des Staatsraths ernennt ihren Vicepräsidenten. Dieser ist das Organ der einzelnen Regierungen für alle Reichsangelegenheiten bei den Berathungen des Staatsraths. Seine Stelle ist daher sehr wichtig.

Alle Angelegenheiten und Gesetze, ohne Ausnahme, müssen, bevor sie von den Ministern vor die Generalstände oder das Reichsdirektorium zur Verhandlung vorzulegen sind, im Staatsrathe erwogen und vorbereitet werden. In diesem wichtigen Collegium ist es, wo sämtliche allgemeine und Partikular-Interessen der deutschen Staaten in allen vorkommenden Fällen ihre gewissenhafte Repräsentation und Ausgleichung finden. Die Sitzungen des Reichsstaatsraths sind nicht öffentlich.

Von den Generalständen oder dem Reichsparlamente.

Die Generalstände des deutschen Reichs bestehen aus zwei Häusern, dem Ober- und Unterhause. Die Mitglieder beider Häuser werden von der Nation gewählt.*

* Es würde mich zu weit führen, in diesem kurzen Umrisse alle Gründe anzugeben, die mich nach reiflicher Ueberlegung die Idee eines erblichen Oberhauses verwerfen ließen. Die größten Intelligenzen und die Mehrheit der deutschen Nation wollen diese Form nicht und sind ihr abhold. An die Stetigkeit eines solchen Instituts für die kommenden Geschlechter ist daher nicht zu denken, und mit seinem Sturze würde dann noch mehr fallen, was aber bei einem neuen Bau verhütet werden muß. Dieß allein ist schon hinreichend, die Idee einer Adelskammer am Reichstage zu verwerfen. Belgien verdient hierin unsere Aufmerksamkeit, und dort nimmt wahrlich der Adel an der Repräsentation durch Wahl seinen vollen Antheil. Es ist unweise, hierbei immer auf die Institutionen Englands zu verweisen. Wer die Verhältnisse Englands kennt, weiß, wie der Adel vom Friedensrichteramte (Magistrate) an bis zu den höchsten volksthümlichen Einrichtungen mit den mittleren Klassen durch und durch verwebt ist, und in diesen seinen Schwerpunkt und Halt findet. Der Adel in England gehört den Nationaluniversitäten, der Geistlichkeit, dem Richteramte, der Magistratur auf dem Lande, lauter Institutionen, an denen nicht zu viel gerüttelt worden war, und sagen wir es geradezu, durchgehends dem Volke an. Es gibt kaum ein Wohlthätigkeitsinstitut im Lande, oder eine öffentliche Ber-

a. Das Unterhaus besteht aus * * * Mitgliedern, gewählt nach vom Gesetze festgesetzten Bestimmungen. Zwei Dritttheile der Abgeordneten werden unmittelbar von der Nation gewählt; das andere Dritttheil beschicken die zweiten Ständekammern sämmtlicher einzelner Staaten nach vorgenommener Wahl aus ihrer eigenen Mitte, nach einem vom Gesetze bestimmten Zahlverhältnisse für jede einzelne Kammer.*

Ueber Qualification, Alter, und alle anderen Punkte hinsichtlich dieses wichtigen Zweigs der gesetzgebenden Gewalt gehe ich hinweg, da dieß zu den Bestimmungen der Details gehört.

b. Das Oberhaus besteht aus Mitgliedern ebenfalls von der Nation gewählt, die wenigstens von ihren Gewählten eine Bürgerschaft hinsichtlich der Erfahrung und eines unabhängigen Besitzthums haben muß; daher sollte Niemand als Mitglied dieses Hauses gewählt werden können, welcher nicht das vierzigste Jahr erreicht hat und dem Staate eine direkte Steuer von * * * Gulden jährlich entrichtet. Eine indirekte Wahl wäre beim Oberhause vorzuziehen; doch würde die Einsendung einer Verhältniszahl von Mitgliedern der ersten Kammern aus den einzelnen Staaten, wie bei dem Unterhause, aus dem Grunde nicht zu empfehlen seyn, damit das Oberhaus den vollkommensten Vortheil der Volksthümlichkeit erhalte, die zur Erhaltung seines

sammlung zur Förderung des Guten, an welcher der Adel sich nicht persönlich theiligt. Wo findet sich eine solche Verschmelzung mit der Nation auf dem ganzen Continente? Wo in Deutschland? Die inneren Verhältnisse sind sich ganz ungleich, daher können auch die Formen nicht dieselben seyn. Die legislative Macht des Oberhauses in England ist jetzt nur die Spitze von einer großen, breiten Grundlage eines Instituts, welche in Deutschland bei einer im Laufe der Zeit anders sich gestalteten socialen Entwicklung des Volkes fehlt.

* Dieser Vorschlag dürfte wahrscheinlich beim ersten Blicke auf große Einwendungen stoßen; allein bei näherer Untersuchung wird man die Ueberzeugung gewinnen, von welchen großen Vortheilen die Zumischung von erfahrenen Repräsentanten aus allen deutschen Kammern, die denn doch auch selbst vom Volke gewählt sind, und aus allen Gauen Deutschlands kommen, auf jede neue aus etwa 4—500 Abgeordneten bestehende Versammlung haben muß. Die Vortheile, welche daraus für die Gesetzgebung und den inneren Frieden Deutschlands erwachsen würden, sind unberechenbar.

Instituts auf die Dauer nothwendig ist. Ferner ist die Zahl der Mitglieder geringer als im Unterhause, und endlich giebt es schon jetzt und kann noch in der Zukunft Staaten geben, wo nur eine Kammer besteht.

Mitglieder des Oberhauses von Rechtswegen sind nur die unmittelbaren Thronerben sämmtlicher deutschen Regentenhäuser nach vollendetem Alter von einundzwanzig Jahren, sowie die vier d. Z. präsidirenden Bürgermeister der vier freien Städte Deutschlands während ihrer Amtsdauer. Niemand anders hat wegen seiner Geburt oder seines Amtes ein Recht auf Sitz und Stimme im Oberhause.* Die Stimme eines Mitgliedes des Oberhauses zählt nur bei persönlicher Gegenwart. Sind berechnigte Mitglieder des Oberhauses Mitglieder des Reichsbundes-Direktoriums, so ruhet ihre Stimme.

Es versteht sich von selbst, daß das Parlament jährlich zusammenberufen werden muß.

Während seiner Sitzungen sollten die legislativen Arbeiten aller anderen Kammern der einzelnen Staaten ruhen. Ohne nur auf das entfernteste hier das innere Getriebe der Bewegungen des Parlaments berühren zu wollen, sey mir vergönnt, darauf aufmerksam zu machen, daß in der Zukunft und zu allen Zeiten unmittelbar nach der jedesmaligen ersten Zusammenkunft, beide Häuser aus ihrer Mitte zwei geheime Ausschüsse ernennen sollten, aus Mitgliedern beider Häuser zusammengesetzt, die, auf Geheimniß verpflichtet, sofort über alle diplomatischen und Wehrverhältnisse Deutschlands, sowohl zu Lande als zu Wasser, vom Ministerium Aufklärung zu erhalten haben, denen alle Dokumente, Schriftwechsel, Instructionen u. s. w. vorgelegt werden müssen, und die in ihrer Diskretion bei den Verhandlungen mit den Ministern und dem Reichsdirektorium zu bestimmen haben werden,

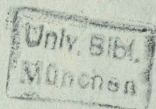
* Hätten die Gründer der belgischen Verfassung dem Lande vor siebzehn Jahren eine Erb- oder lebenslängliche Adelskammer mit Prälatensitzen gegeben — und doch hat dieses seine de Ligne, seine d'Ahremberg's, seine Croix's und Merode's, seinen Cardinal-Erzbischof und hohe Prälaten — Belgien, ich wage es zu behaupten, würde unfehlbar in den Strudel der jüngsten demokratisch-republikanischen Revolutionen von Frankreich, mit hineingezogen worden seyn.

was, ohne dem öffentlichen Dienste zu schaden, über diese Verhältnisse einstweilen dem Parlamente mitgetheilt werden kann oder nicht. Die Nation hat zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit und Sicherheit das Recht, diese Garantie von den Reichsständen auf immer zu fordern, welche nie vernachlässigt oder von einer Session auf die andere verschoben werden darf.

Das Reichsgericht.

Deutschland besitzt nicht weniger als siebzehn Oberappellationsgerichte für das gemeine Recht und Landrechte, sowie drei Cassationshöfe oder Senate für die Länder unter französischer Gesetzgebung, also zwanzig Oberappellations- oder Oberhofgerichte, Obergerichtliche und Cassationshöfe zu Berlin, Cassel, Celle, Darmstadt, Dresden, Glückstadt, Jena, Lübeck, Mannheim, München, Oldenburg, Parchim, Stuttgart, Wien, Wiesbaden, Wolfenbüttel und Zerbst. Es möge schon von der Centralgewalt an alle diese höchsten Gerichte deutscher Länder die Einladung ergehen, zum Behufe der Bildung des höchsten Reichsgerichts einen Collegen aus ihrer Mitte, welchen sie für den Berufensten zu diesem hohen Richteramte erkennen, auf ihr richterliches Gewissen ohne alle äußere Einwirkung zu wählen, und haben sie sich hierzu der eventuellen Annahme dieser Wahl von Seiten ihres Collegen versichert, hiervon officiell dem Reichsministerium des Innern die Wahl anzuzeigen. Die Zahl der Obergerichter würde dann einschließlich der drei Obergerichter für das französische Recht sich auf zwanzig belaufen, und nach der von der vollziehenden Reichsgewalt geschehenen Ernennung und Constituirung dieses Collegiums darf kühn behauptet werden, daß es wohl in keinem Lande der Welt ein höchstes Gericht geben dürfte, welches an Würde, Unabhängigkeit und Rechtskunde das höchste Gericht Deutschlands überträfe.

Die Attribute desselben sind in dem Entwurf des deutschen Grundgesetzes, von den siebzehn Männern des öffentlichen Vertrauens der vormaligen Bundesversammlung als Gutachten übergeben, auseinandergesetzt. Nur scheint mir die Zahl von zwanzig oder einund-



zwanzig Mitgliedern als ein permanentes, stetiges Collegium vorläufig zu groß und zu kostspielig. Diesem zu entgehen, möchte ich vorschlagen, daß sämmtliche gewählte und ernannte Oerrichter zu einer bestimmten Zeit nach der Ernennung, sich nach dem Sitze der Centralregierung begeben, dort aus ihrer Mitte ihren Präsidenten und Vicepräsidenten nebst sieben Richtern aus ihren Collegen wählen; ferner zwei Reichsgeneralanwälte, sowie sie das untergeordnete Personal ernennen und die vorläufige Ordnung des Gerichtshofes zu entwerfen haben. Diese neun Richter zusammen bilden den jedesmaligen stetigen, höchsten Gerichtshof des deutschen Reichs. Er hat seinen Sitz am Orte des Bundes-Direktoriums und der Reichsstände, und steht in allen internationalen und anderen wichtigen Rechtsfällen dem Bundes-Direktorium zur Seite. Die übrigen Oerrichter begeben sich wieder nach ihren Gerichtssitzen zurück, üben ihre Funktionen als Oberappellationsrichter in den einzelnen Staaten wie früher aus, und treten nur als Mitglieder des stetigen höchsten Gerichts wieder ein, sobald sie vom Präsidenten hierzu die Einladung erhalten, sey es bei wichtigen Angelegenheiten oder überhäuftem Geschäften, welche eine vermehrte Anzahl Richter erheischen, oder Todesfällen, Resignationen u. s. w. Es versteht sich, daß bei Streitigkeiten, politischen oder civilrechtlichen, zwischen den einzelnen Staaten unter sich, oder mit ihren Unterthanen, oder zwischen Regierungen und Fürsten, diejenigen Oerrichter, deren Oberappellationsgerichte zum Ressort jener Staaten gehören, an den Gerichtsverhandlungen keinen Theil nehmen. Die stetigen Mitglieder des obersten Reichsgerichts treten auch aus dem Verbande mit ihren bisherigen Oberappellationsgerichten und beziehen vom Reiche einen ihrer hohen Würde und Unabhängigkeitsstellung angemessenen Gehalt. Sie bekleiden ihre Stelle auf Lebenszeit und sind nur nach einem hierüber zu erlassenden Gesetze vom Reichsbunde absetzbar.

Oeffentlichkeit muß übrigens in allen Gerichten, von den Functionen im Polizeizimmer, zu welchen ich auch die des Untersuchungsrichters rechne, bis zu dem höchsten Gerichte Deutschlands stattfinden.*

* Unter den Garantien für die öffentlichen Freiheiten der Deutschen möchte ich auch die Einführung des öffentlichen Instituts der Todtenschau-Geschwornen in

Somit ist dieser Umriss beendigt. In aller seiner Unvollkommenheit, unzertrennlich von jedem menschlichen Beginnen, bietet er, wie mir dünkt, den Vortheil dar, daß in der Organisation einer solchen Verfassung alle bestehenden Hauptelemente der Institutionen Deutschlands ohne schroffes Entgegenstehen zusammengebracht sind und mit der Zeit ein harmonisches Ganze — bei gutem Willen von allen Seiten — bilden können. Die Regenten Deutschlands, von den höchsten bis zu den kleinsten, sowie die freien Städte sind in dem Reichsdirektorium repräsentirt; die Verwaltungen aller deutschen Staaten finden ihren Haltpunkt in dem aus erfahrenen und weisen Männern bestehenden Staatsrathen, und die Majestät der gesammten Nation in allen ihren Abstufungen hat ihren Ausdruck in beiden Häusern der Reichsstände und den aus ihrer Mitte hervorgehenden verantwortlichen Ministern.

Gegenwart eines beeidigten Arztes und richterlichen Person, bei allen plötzlichen und gewaltsamen Todesfällen, so wie bei den in persönlicher Unfreiheit, wie z. B. in Gefängniß- und Irrenanstalten verstorbenen Personen empfehlen. Das bisherige System genügt der öffentlichen Gerechtigkeit nicht.

Geschrieben zu Wiesbaden, am 5. September 1848.

Anhang.

(Siehe S. 12.)

Die Veröffentlichung der folgenden zwei Schreiben hat den Zweck zu zeigen, wie darin im April d. J. das vorausgesagt und die Befürchtung ausgedrückt wurde, was hinsichtlich des Waffenstillstandes im gegenwärtigen Augenblicke wirklich eingetroffen ist, und eintreffen mußte. Man werfe aber hierbei nicht die Schuld auf Preußen allein und die dabei betheiligten Männer. Es ist das bisher gegoltene beklagenswerthe, jammervolle System der Repräsentation des gesammten Deutschlands dem Auslande gegenüber, wenn überhaupt dasselbe je repräsentirt worden war, worüber aber auch ganz Deutschland sich Vorwürfe zu machen hat.

Sussex Chambers, Duke Street, St. James,
den 24. April 1848.

Sr. Exc. Herrn Dr. Bunsen, Hochwohlgeboren.

Hochverehrtester Herr Geheimrath!

Seit meiner vor einigen Tagen stattgehabten Rückkehr aus Frankfurt scheinen die für Deutschland aus den schleswig-holsteinischen Zerwürfnissen entstehenden Verwicklungen, welche mich in jener Stadt schon mit großer Besorgniß erfüllt hatten, einen so steigend bedrohlichen Charakter anzunehmen, daß dieser Umstand mich hoffentlich bei Ihnen für diese Zeilen entschuldigen wird.

Dhne auf die in dieser Angelegenheit seit den letzten vier Wochen von deutscher Seite begangenen Fehler und Unvorsichtigkeiten zurückkommen zu wollen, scheint mir in der gegenwärtigen Crisis die Ver-

mittelung Englands à tout prix der wichtigste Punkt, wenn beide Parteien selbst zu keiner befriedigenden Lösung kommen können, wozu etwa der Vorschlag, daß bis zur ausgemachten Sache Schleswig als neutraler Boden und von beiden Theilen entweder besetzt oder geräumt werde, als Basis dienen dürfte.

Auf die so bedauernswürdige Vernachlässigung eines eigenen Seeschutzes seit dem europäischen Frieden (welche die Nation aber so instinktmäßig fühlte) von Seiten unserer Uferstaaten, als Preußen, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg, den Hansestädten, und Holstein, sehen wir die Strafe auf dem Fuß nachfolgen. Wir müssen nun die Schmach erleben, daß das kleine Dänemark, dessen Seemacht gerade beim Beginne jenes Friedens gänzlich zerstört war, jene Zwischenperiode wohl und weise benutzte, und genug freien Spielraum zur See hat, um unsere Seeküsten, Mündungen, Handelshäfen und Handelsschiffe vor sich völlig profesternirt, und seinen Kriegsschiffen preisgegeben steht.

Allein, dieser dem deutschen Ost- und Nordseehandel drohenden Calamität ist eine noch weit größere voranzusetzen, nämlich die zu befürchtende Einmischung von Rußland und Frankreich, ein Ereigniß, das bei dem bestehenden Cognatenverhältniß Rußlands, und bei der vertragsmäßigen Garantie Frankreichs zu Schleswig nicht ausbleiben kann, welches aber gerade in dem gegenwärtigen Augenblick ernsthaftes Bedenken für die äußere Sicherheit Deutschlands erregen muß, wo die Verhältnisse Oesterreichs zu Italien, die Aufstellung von Heeren zu Partikularzwecken am Oberrhein, in Bosen, und Holstein, 180,000 Mann, folglich über die Hälfte des gesammten Bundesheeres absorbiren, und jenen Feinden deutscher Einigung und Unabhängigkeit einen um so größern Spielraum für ihre Absichten gewähren, den sie sicherlich zur rechten Zeit benutzen werden.

Aus diesem Gesichtspunkte allein muß ein Krieg mit Dänemark als ein großes Nationalunglück für Deutschland betrachtet werden, wogegen der Besitz Jütlands durchaus nicht in die Waagschale gelegt werden kann, gienge diese Besitznahme auch leicht von Statten, was aber wohl zu bezweifeln ist, wenn man sich über den Charakter des uns verwandten Bruderstammes der Jüten nicht täuscht.

Ein anderer für die in der gegenwärtigen ernsthaften Lage der Dinge höchst wichtiger Schritt zur Erhaltung des guten Einverständnisses und der Harmonie zwischen Preußen und dem übrigen Deutschland, und zur Entfernung aller Reibungen durch etwaige Berücksichtigung und Förderung der Gesamtinteressen Deutschlands widerstrebenden Separationsinteressen, erscheint mir die Nothwendigkeit der sofortigen Ernennung einer Commission (etwa von zwei Mitgliedern), gewählt vom deutschen Bunde aus seiner eigenen Mitte, um sich alsbald ins Hauptquartier nach Holstein zu begeben und den dortigen Verhandlungen alle ihre Unterstützung und Mitwirkung zu verleihen, wodurch die Gesamtinteressen von ganz Deutschland gewahrt werden.

Wem die Geschichte nicht als ein todter Buchstabe vorübergeht, sondern sich als einen warnenden Mahner zeigt, der weiß, zu welchen Spaltungen, Unheil und Erniedrigungen der preussische Separatfrieden von Basel und — — — * unser unglückliches Gesamtvaterland gebracht hatten. Bis zu diesem Augenblicke besitzen wir in Deutschland noch keine Institution, welche uns gegen die Wiederholung einer solchen aus Isolation und Wahrung von Separatinteressen entstehenden Calamität, Bürgschaft giebt. Mir scheint demnach jener Schritt der einzig richtige und vorläufig genügende, um Deutschlands Gesamtinteressen überall gleiche Geltung zu sichern und den Begriff von Gesamtsolidarität bei der jetzigen Crisis mit Dänemark, in die Wirklichkeit übergehen zu lassen.

Von der Nothwendigkeit der Anwesenheit solcher Commissarien des deutschen Bundes am Orte der Kriegsoperationen bin ich so durchdrungen, daß ich es für Pflicht halte, morgen hierüber meine Ansichten nach Frankfurt mitzutheilen, möchte jedoch wo möglich vorher noch Einiges mit Ew. Exc. hierüber, sowie über einige andere Gegenstände besprechen.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung Ihr ganz ergebenster

gez. A. B.

* Ich halte es für geeignet, einige Worte meines Briefes hier auszulassen.

Auf die an mich gewordene Antwort schrieb ich den folgenden zweiten Brief.

Sussex Chambers, 25. April 1848.

Hochverehrtester Herr Geheimrath!

Mein aufrichtigster Dank sey Ihnen für die mir gütigst zugesandte Schrift gewidmet, welche ich mit aller Aufmerksamkeit durchlesen werde. Der eigentliche Rechtspunkt der Controverse war von den englischen Publicisten bisher ganz verkannt. Ein merkwürdiges Geständniß hat der dänische Bundestagsgesandte für Holstein und Lauenburg abgegeben (in dem Protokolle der 28sten Bundesversammlung), das wohl verdient dem englischen Publikum mitgetheilt zu werden.

Ich bedaure, daß mein Ausdruck über Separatinteresse eine irrige Auslegung verursachte. Die Schuld liegt insofern an mir, als ich mich zu kurz faßte. Meine Grundidee ist folgende: Als ein aufrichtiger Freund Preußens, und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß mit der Größe und Stärke Preußens, Deutschland stehen oder fallen muß, bin ich eben so fest überzeugt, wie die Geschichte uns lehrt, daß diese Größe nur durch die innigste Harmonie und Eintracht zwischen Preußen und den übrigen deutschen Völkern, und Verschmelzung aller ihrer Interessen genährt und befestigt werden kann. In der gegenwärtigen Crisis mit Dänemark bringen Preußen und das nördliche Deutschland ohne allen Zweifel dem übrigen Deutschland sehr große Opfer, weil der Nachtheil dieses Kriegs die mittel- und süddeutschen Staaten als Binnenländer nur mittelbar berührt.

Daß dieser Umstand bei etwaigen Verhandlungen mit Dänemark späterhin nicht unberücksichtigt bleiben kann, daß Preußen ein Recht habe, zu jenen Staaten zu sagen: „Ihr habt gut dringen, daß keine Concessionen gemacht werden, allein wir Preußen und die anderen Uferstaaten haben auf unsere Häfen und unsern Seehandel, unsere Schiffe und unsere Mündungen Rücksicht zu nehmen,“ wer wird diesem widersprechen, oder solchen triftigen Argumenten sich widersetzen können? Hierin aber liegt der Keim, welchen ich unter dem Aus-

druck Separatinteresse begreifen würde. Damit nun nicht bei den unausbleiblichen Verhandlungen mit Dänemark die Rücksicht auf dieses unter allen Umständen für Preußen naturgemäße, und folglich billige Separatinteresse, keine Veranlassung zu Recriminationen, Eifersucht und Entfremdung abgebe, wie es nun einmal beim Abschlusse des Baseler Separatfriedens der Fall war, ein Mißgeschick, welches gerade den Zweck vereiteln würde, welchen alle wohlgestimmte Männer herbeigeführt zu sehen wünschen, nämlich Preußens Größe und Stärke, und die aufrichtige Hinneigung aller deutschen Völker zu demselben, scheint mir mein Plan der einzig wahre und praktische, nämlich, daß der Bund selbst jene Commission ernenne (ich möchte hierzu ***** und ***** als die Competentesten vorschlagen), welche im Hauptquartier selbst rathend und mitwirkend, bei allen Verhandlungen zugezogen, und Beschlüsse Namens des deutschen Bundes mitfassend; Preußen eine Responsabilität gegen das übrige Deutschland von den Schultern nehmen. Dieß ist meine Ansicht, als Freund Preußens und unseres lieben Gesamtvaterlandes gedacht, und die authentische Interpretation meiner früheren zu concisen Worte.

Mit innigster Hochachtung und Liebe Ihr ergebenster

gez. A. B.

Gleich darauf schien es mir recht, mich zu dem vom deutschen Bunde aus seiner Mitte nach London abgesandten Herrn Syndikus Banks zu begeben, und ihm die Dringlichkeit der Absendung einer Commission des Bundestags nach dem Hauptquartier in Schleswig-Holstein vorzustellen, damit die Gesamtinteressen Deutschlands bei den dortigen Verhandlungen gewahrt werden; allein er bemerkte, daß im Hauptquartier keine Unterhandlungen stattfänden, und ferner, daß unter den obwaltenden Umständen ein Anlaß zu Uneinigkeiten vermieden werden müßte! Mißgestimmt über die Gleichgültigkeit, womit in London ein für ganz Deutschland so höchst wichtiger Gegenstand aufgenommen worden war, unterließ ich hierauf zu meinem noch bis auf die gegenwärtige Stunde gefühlten großen Bedauern, an einen langjährigen Freund nach Frankfurt zu schreiben, welcher da-

mals ein einflussreiches Mitglied der Bundesversammlung war. Wären zu jener Zeit im Anfange des Krieges Commissarien von Frankfurt aus nach dem Hauptquartiere geschickt worden, so würden Preußen und dem übrigen Deutschland viele Leiden erspart worden seyn, der erste Waffenstillstandsvertrag eine ehrenvollere Geltung für Deutschland erhalten und wir uns schon jetzt eines nicht minder ehrenvollen Friedens mit Dänemark zu erfreuen gehabt haben.

